

BEBAUUNGSPLAN ZUM SONDERBAUGEBIET (KURGEBIET) (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) UFGESTELLT GEMÄSS § 2 ABS. 2 B BAU G DER GEMEINDE BISKIRCHEN

KREIS WETZLAR REG-BEZ. WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN 21. JANUAR 1964
KREISQUART
KREISOBERBAURAT
AUFGESETZT AM 14. 1. 1964
BISKIRCHEN, DEN 13. 1. 1964
BÜRGERMEISTER
BEIGEORDNETER

AUSGELEGT IN DER ZEIT
VOM 22. 2. 1964 BIS 22. 3. 1964
BISKIRCHEN, DEN 25. 3. 1964
BÜRGERMEISTER
BEIGEORDNETER

SCHIEDENER BEDEKEN UND ANREGUNGEN ABGEGÄNDERT UND NEU
AUSGELEGT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM
BISKIRCHEN, DEN 12. 3. 1964
BÜRGERMEISTER
BEIGEORDNETER

ERNST AUSGELEGT IN DER ZEIT
VOM 10. 8. 1964 BIS 10. 8. 1964
BISKIRCHEN, DEN 12. 8. 1964
BÜRGERMEISTER
BEIGEORDNETER

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10. 8. 1964
BISKIRCHEN, DEN 12. 8. 1964
BEIGEORDNETER
Mit Verf. v. 10. Sep. 1964
III 3a gem. § 11 BBAUG
unter Auflassung genehmigt
Wiesbaden, den 10. Sep. 1964
Der Regierungpräsident
im Auftrage

ORTSLICH BEKANNT GEMACHT AM 5. 8. 1964
AUSGELEGT VOM 10. 8. 1964 BIS 10. 8. 1964
BISKIRCHEN, DEN 12. 8. 1964
BÜRGERMEISTER
BEIGEORDNETER

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortlage
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Flächen und Gebäude für den Gemeindebedarf
- Fürsrichtung der Hauptgebäude
- Dachfarb: Dunkel, Maximale Dachneigung: 25°
- Grundstücksgröße: Geplante Mindestgröße = 1100 qm

D = Dortgebiet
I = Zahl der Vollgeschosse, O = Offene Bauweise
W = Windanzahl

SO = Sonderbaugbiet (Kurgbiet)
Z = Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,4 = Grundflächenzahl 0,4
GFZ 0,7 = Geschöflächenzahl 0,7

Verkehrsmitteln
vorh. gep.
Wohn- u. Erschließungsstraßen
Feldwege

Hinweis:
Gemäß Verfügung des Herrn Reg. Präsidenten in Wiesbaden III 3 a - 1 vom 30. September 1964 gilt die Stellungnahme des Beigamtes Weilburg v. 25. 11. 1963 inhaltlich als integrierender Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

M = 1 : 1000



1. Ergänzung nach § 13 Bundesbaugesetz
Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. 12. 1964 wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt:
Im Sonderbaugbiet sind zulässig: Fremdenpensionen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Gaststätten. Außerdem Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden, Wohngebäude, wenn sie mind. 5 Fremdenzimmer enthalten.
Läden für den täglichen Bedarf der Bewohner dieses Gebietes sind nur zusätzlich in Gebäuden mit mind. 5 Fremdenzimmern zulässig. Alle anderen baulichen Nutzungen sind unzulässig.
Biskirchen, den 29. 12. 1964

Die Gemeindevertretung
Beigeordneter: Weillburg
Bürgermeister: Leck

1. Ergänzung als Satzung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24. 3. 1965.
Biskirchen, den 25. 3. 1965

Beigeordneter: Weillburg
Bürgermeister: Leck

Mit Verf. v. 7. Juli 1965
III 3a gem. § 11 BBAUG
unter Auflassung genehmigt
Wiesbaden, den 24. Juli 1965
Der Regierungpräsident
im Auftrage

Die Karte ist bezüglich der Grenzen und Numerierung der Grundstücke nur als Projekt zu betrachten. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Stand vom 12. 8. 1964

Vervielfältigung nicht gestattet (§ 10 Abs. 2, § 73 des Urheberrechtsgesetzes vom 3. Juli 1965 (GVBl. S. 121))

40 00 700
40 00 700
40 00 700

